

Asmus Finzen

Vergessene Gewalthandlungen: Gewalt gegen psychisch Kranke

Im vorliegenden Sammelband habe ich einen Teil meiner Texte zu Zwang, Zwangseinweisungen, Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen in der Psychiatrie zusammengefasst – alles Maßnahmen, die nicht frei von Willkür sind und die teilweise mit Gewalt gegen psychisch Kranke verbunden sind. Wegen der besseren Lesbarkeit können alle Texte einzeln als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Fünf der Arbeiten sind zwischen 1984 und 1993 entstanden. Ich halte sie für unverändert aktuell. Sie belegen, dass wir es mit einer immerwährenden Problematik zu tun haben. Die übrigen sind von 2012 bis 2015. Diese sind fast alle Reaktionen auf die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsmedikation aus dem Jahre 2011, die die psychiatrische Szene heftig durcheinander gerüttelt haben.

Ich habe die Arbeiten in ihren ursprünglichen Fassungen übernommen. Dabei war es unvermeidlich, dass sie sich teilweise überschneiden. Bei den Texten handelt es sich zum Teil um journalistische Arbeiten, die in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* und der *Neuen Zürcher Zeitung* veröffentlicht wurden. Dass diese Zeitungen so früh viel Raum für meine Beiträge zur Verfügung gestellt haben, zeigt, dass es sich um Themen handelt, die die Öffentlichkeit schon früh bewegt haben. Einige der frühen Beiträge zeigen aber auch, dass die fehlende gesetzliche Regelung der Zwangsmedikation mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar war.

Behandlung wider Willen, Behandlung unter Zwang, Zwangsmaßnahmen wie Zwangseinweisung, Isolation, Fesselung (Fixierung) und Zwangsmedikation sind immerwährende Probleme in der Psychiatrie. Der große italienische Psychiatrie-Reformer Franco Basaglia hat einmal von der Janusköpfigkeit unseres Faches gesprochen: Die Psychiatrie bewege sich zwischen Hilfe und Gewalt. Er hat natürlich Recht. Diese doppelte Gesichtigkeit ist das immerwährende Dilemma der Psychiatrie – zumindest jener Psychiatrie, die sich ihre Patienten nicht aussuchen kann, die verpflichtet ist, jeden zu behandeln, der zu ihr kommt oder ihr zugewiesen wird.

Dazu gehören auch jene Kranke, die unter ihrem Leiden ihre Urteils- oder ihre Entscheidungsfähigkeit verloren haben, die sich geplagt von Verfolgungs- oder Wahnideen nicht mehr im angestammten sozialen Raum zurechtfinden und dann in ihrer Not manchmal tötlich werden. Dann sind wir verpflichtet, sie vor Schaden zu schützen, aber auch Dritte davor zu bewahren, Schaden zu nehmen. Das ist nicht unbedingt psychiatrischer Alltag. Aber es kommt vor. Die Psychiatrie hat sich auf solche Situationen einzustellen und sie möglichst gewaltfrei oder doch gewaltarm zu bewältigen.

Bedauerlicherweise gibt es viele psychiatrische Institutionen, die sich diesem gesellschaftlichen Auftrag entziehen, so dass Kranke in solchen Situationen gehäuft in öffentlichen Krankenhäusern aufgenommen werden müssen. Besonders schwierig wird das, wenn psychisch Kranke selber Gewalt ausgeübt haben und dann in Kliniken zur Behandlung eingewiesen werden oder von Gerichten zu Maßnahmen der Sicherung verurteilt werden, in denen der Behandlungsauftrag nicht mehr an erster Stelle steht.

Lange Zeit bewegte sich die psychiatrische Behandlung jenseits der Zwangseinweisung in einem mehr oder weniger „rechtsfreien“ Raum. Es lag im Ermessen der Verantwortlichen Behandelnden, wie sie mit den Kranken umgingen, und wie sie kritische Situationen – das bedeutet auch gewalttätige Situationen – bewältigten. Weder die Zwangsbehandlung mit Medikamenten, noch die Isolierung und die Fixierung von Kranken waren rechtlich geregelt. In den Anstalten galten interne Regeln – wie lange Zeit auch in Gefängnissen, Schulen oder Familien. Man sprach in dem Fall von einem inneren Gewaltverhältnis.

Der amerikanische Psychiatriekritiker Ervin Goffman sprach von „totalen Institutionen“. Man mag einwenden, die Familie gehören nicht dazu. Aber wir sollten uns bewusst sein das die Verrechtlichung der inneren Gewaltverhältnisse auch in den Familien etwas relativ Neues ist: Sehr lange war selbstverständlich, dass die Eltern ihre Kinder schlagen oder anderweitig disziplinieren durften. Erst vor wenigen Jahren wurde die Gewalt zwischen Ehepartnern zu einem Straftatbestand. Und in anderen Kulturen gelten andere Regeln, die so weit gehen können, dass sie den Ehrenmord zur Pflicht machen.

Die Verrechtlichung der inneren Gewaltverhältnisse im Militär und in Haftanstalten fand deutlich früher statt als in den Schulen und den Familien. Die psychiatrischen Institutionen waren hier eindeutig Nachzügler. Ein zentrales Problem fehlender rechtlicher

Regelungen ist die Entgleisungsmöglichkeit in eine Kultur der Willkür in solchen Institutionen. Und die hat immer wieder auch stattgefunden – auch in der Psychiatrie. Deshalb war es höchste Zeit, dass das Bundesverfassungsgericht in zwei Urteilen aus dem Jahre 2011 die gesetzliche Regelung der Zwangsbehandlung forderte. Die Urteile sorgten für große Unruhe innerhalb der Psychiatrie. Aber sie waren unabdingbar. Man kann sogar die Auffassung vertreten, sie gingen nicht weit genug: Die rechtliche Regelung von anderen Zwangsmaßnahmen steht noch aus; und ohne jeden Zweifel wird sie in den nächsten Jahren kommen.

Für die digitale Aufarbeitung der Texte danke ich Barbara Finzen.